



Merkblatt zum Konzept

Grundsätzliches:

Das Konzept

- ist eine verbindliche Grundlage für den Betrieb und die Kitaleitung
- ist ein fachlich fundiertes Handlungsinstrument zur praktischen Gestaltung der Arbeit in der Kita
- hält die pädagogische Haltung, Werte und Ziele für die Betreuung fest.

Das Konzept soll inhaltlich nachvollziehbar verschriftlicht werden. Konkrete Abläufe und Prozesse sowie strukturelle Rahmenbedingungen müssen schlüssig beschrieben werden. Die Qualitätssicherung verlangt zudem die regelmässige Überprüfung und bedarfsweise Anpassung.

Die gesetzliche Grundlage zum Konzept findet sich auf kantonaler Ebene in § 6 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 [V TaK, LS 852.14].

Diese Bestimmung benennt die nötigen Konzeptinhalte. Sie äussert sich nicht zur Form des Konzeptes. Demgemäss können sämtliche Inhalte in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Themen (z.B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.

§ 6 Abs. 1 V TaK nennt die Bereiche, zu denen sich das Konzept jeder Kita äussern muss.

In § 6 Abs. 2, 3 und 4 V TaK werden diejenigen Bereiche genannt, zu denen sich das Konzept insbesondere äussern muss, wenn vom Regelgruppenmodell von 12 Plätzen abgewichen wird, Übernachtungen angeboten oder Kindergartenkinder betreut werden.

Dieses Merkblatt soll als Orientierung und Unterstützung beim Erstellen oder bei der Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes dienen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die gesetzlichen Grundlagen zum pädagogischen Konzept aufgeführt. Diese Vorgaben müssen zwingend enthalten sein. Ebenfalls findet sich zu den einzelnen Punkten eine Auflistung über praxisbezogene Inhalte. Diese Auflistung gilt als Orientierung und ist nicht abschliessend.



Grundsätzlich ist zu beachten, dass datenschutzrechtliche Aspekte in allen Konzeptgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Rechtgrundlage

Praxisbezogene Inhalte

Konzept - § 6 Abs. 1 V TaK

Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über:

-
- | | |
|---|--|
| <p>a. die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung und die Ausgestaltung des Angebots,</p> | <ul style="list-style-type: none">- Haltungen und Ziele- Gruppenstruktur und Gruppengrösse- Tagesablauf / Übergänge, spezielle Angebote (bspw. Waldtag, Kinderyoga, Fremdsprachen, Tiere in der Kita)- Arbeit mit speziellen Betreuungsmodellen (Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Waldkita, (teil)- offene Konzepte, Betreuung von Kindergartenkindern etc.) siehe unten unter § 6 Abs. 2 V TaK- Raumbedingungen- Kind als Individuum- Kind in der Gruppe- Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben der Säuglinge- Eingewöhnen- Bringen / Abholen- Gruppenwechsel- Kreativität- Flexibilität- Intellekt, kognitive Entwicklung- Sprachliche Entwicklung / Kommunikation- Esssituation / Ernährung- Pflege- Ruhe, Rückzug, Recht auf Integrität- Bewegung, Aufenthalt im Freien- Umgang mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. heiklen Situationen- Beziehungsarbeit- Regulation (Feinzeichen der Befindlichkeit der Kinder erkennen und adäquat reagieren)- Beobachtungen und Dokumentationen der Entwicklungsaufgaben der Kinder- Umgang mit Medien |
|---|--|
-



Rechtgrundlage	Praxisbezogene Inhalte
b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,	<ul style="list-style-type: none">- Vernetzung / Fachlicher Austausch- Zusammenarbeit im Team- Förderung der Mitarbeitenden, Weiterbildung- Zusammenarbeit mit Eltern- Umsetzung der Bezugspersonenarbeit (unter Beachtung Teilzeitmitarbeitenden)- Inklusion und Partizipation- Genderthematik- Multikulturelle Arbeit
c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,	<ul style="list-style-type: none">- Präventionskonzepte (Grundlagen und regelmässige Überprüfung) Handlungskonzept zum Vorgehen bei konkreten Vorfällen- Handlungskonzept zur Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen- Verhaltensregeln im Alltag- Einarbeitung neuer Mitarbeitenden und regelmässige Schulung der Mitarbeitenden- Transparenz gegenüber Eltern- Abklärung der persönlichen Eignung aller in der Kita tätigen Personen (gemäss § 11 V TaK)
d. die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung des Konzepts.	<ul style="list-style-type: none">- Sicherheitskonzept (unter Berücksichtigung abweichender Konzepte und standortspezifischer Gegebenheiten, Sicherheit bei Ausflügen)- Handlungskonzept zum Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen- Einarbeitung neuer Mitarbeitenden und regelmässige Schulung der Mitarbeitenden- Transparenz gegenüber Eltern- Mittel und Materialien Regelmässige Überprüfung der Raumbedingungen und Materialien <p>Qualitätssicherung versteht sich als ein fortlaufender, kreisförmiger Prozess, der beschreibt wie die Umsetzung der Konzepte der Kita gesichert, überprüft und weiterentwickelt werden. Sie beschreibt die verschiedenen Phasen wie Standortbestimmung, festlegen von Entwicklungsfeldern und Zielen, Planen von Massnahmen zur Zielerreichung, Umsetzen der</p>



Rechtgrundlage**Praxisbezogene Inhalte**

vereinbarten Massnahmen im Alltag, sowie das Erheben und Auswerten der umgesetzten Massnahmen und deren Wirkung.

Über das Pädagogische hinaus gehören auch die Bereiche Hygiene, Prophylaxe, Sicherheit, Notfall und physische/ psychische Gewalt in ein Qualitätssicherungskonzept.

Eine Wegleitung zum Aufbau des Qualitätsmanagements in Angeboten der frühen Kindheit findet sich unter folgendem Link: <https://www.quali-kita.ch/leistungen#Arbeitstools>

- Instrumente zur Qualitätssicherung darlegen
 - Turnus / Vorgehensweisen / Verantwortlichkeiten
-

Abweichende Betreuungskonzepte - § 6 Abs. 2 V TaK

Bei von § 18 d Abs. 1 KJHG abweichenden Betreuungskonzepten äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

-
- | | |
|---|---|
| a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist, | <ul style="list-style-type: none">- Gestaltung Beziehungsarbeit (in Abhängigkeit von abweichenden Betreuungskonzepten)- Umsetzung der Bezugspersonenarbeit (unter Beachtung Teilzeitmitarbeitenden) |
| b. wie jedes Kind entsprechend seinen Entwicklungsbedürfnissen betreut werden kann, | <ul style="list-style-type: none">- Beobachtungen und Dokumentationen der aktuellen Entwicklungsthemen und -schritte der Kinder unter Beachtung der jeweiligen Gruppenstrukturen |
| c. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird. | <ul style="list-style-type: none">- Einrichtungsgestaltung- Räumliche Rückzugsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der altersbedingten Bedürfnislagen Bsp. Säuglinge)- Freiräume (Kinder dürfen nein sagen, Selbstbestimmung)- Regeln, Grenzen- Rituale, Sichtbarmachen von Abläufen |
-



Rechtgrundlage**Praxisbezogene Inhalte**

- Personal, Kompetenzen
 - weitere das spezifische Angebot unterstützende Massnahmen
-

Übernachtungen - § 6 Abs. 3 V TaK

Bietet die Kita Übernachtungen an, äussert sich das Konzept insbesondere auch dazu,

-
- | | |
|---|--|
| a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist | <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsrechtliche Grundlagen- Bestimmungen über Aufenthaltsdauer beachten: grundsätzlich darf die Betreuung eines Kindes pro Woche 60 Stunden nicht überschreiten und während höchstens drei Nächten pro Woche erfolgen. Bei einer regelmässigen Betreuung ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche ist eine Bewilligung als Heimpflege nötig.- Sicherheit- Erreichbarkeit der Eltern- Gestaltung Beziehungsarbeit |
| b. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird. | <ul style="list-style-type: none">- Räumlichkeiten, Einrichtung der Schlafräume |
-

Betreuung von Kindern im Kindergartenalter - § 6 Abs. 4 V TaK

Bietet die Kita ausnahmsweise die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter an, äussert sich das Konzept insbesondere auch zu

-
- | | |
|---|--|
| a. den Gründen für die Ausnahmen, | <ul style="list-style-type: none">- Bereits betreute Kinder und Geschwister, die noch betreut werden- Fehlende Betreuungsmöglichkeiten in der Umgebung- Individuelle pädagogische, entwicklungsbedingte und medizinische Gründe, bei einzelnen Kindern |
| b. den besonderen Massnahmen, mit denen den unterschiedlichen Anwesen- | <ul style="list-style-type: none">- Unterschiedliche Anwesenheitszeiten- Tagesablaufgestaltung- Orientierung für die Kinder, Integration in die bestehenden Gruppen- Angebotsgestaltung bei grosser Altersspanne |
-



Rechtgrundlage

Praxisbezogene Inhalte

heitszeiten und Bedürfnissen der Kin- – Personaleinteilung, Organisation
dergartenkinder und der jüngeren Kinder
Rechnung getragen wird.

Stand Mai 2023